



Lydia Westrich
Mitglied des Deutschen Bundestages

Arbeitspapier

Arbeitsmarktpolitische Probleme in den Bereichen der Medien- Kultur- und Filmschaffenden

Glossar

- **Unständige Beschäftigung**

Unständig ist die Beschäftigung, die entweder auf weniger als eine Woche nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch einen Arbeitsvertrag befristet ist.

- **Auf Produktionsdauer Beschäftigte**

Auf Produktionsdauer beschäftigt ist, wer für die Dauer der Produktion (ab einer Woche), mit festem Befristungszeitraum oder auf Ereignisbeendigung eingestellt ist. Im Bereich der Filmproduktion aber auch im Theaterbereich, wird bei genauer zeitlicher Befristung eine Verpflichtungsverlängerung vereinbart, sofern durch Ereignisse das Ergebnis nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt fertig gestellt wurde oder die Produktion überdurchschnittlichen Erfolg hat. Dies ist besonders für die Meldung bei der Arbeitsagentur bedeutsam.

- **Gastspielvertrag**

Ein Gastspielvertrag ist ein ein fester befristeter Arbeitsvertrag in dessen Zeitrahmen eine nur bestimmte Menge an Vorstellungen mit Proben abgerufen wird und daher neben diesem Gastspielvertrag noch andere Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden können.

Probleme auf Produktionsdauer-Beschäftigter im Kultur- und Medienbereich

Für die meisten Bereiche der Beschäftigten in Film, Fernsehen, Synchron, Werbung, Musical, Theater und Bühnen, also der Film- und Medienindustrie gibt es einen durch den Abgrenzungskatalog der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger bestätigten Anstellungszwang.

Das typische Beschäftigungsverhältnis in der Medien- und Filmindustrie ist ein befristeter Vertrag von einigen Monaten flexibler Laufzeit.

Die Beschäftigten in der Medien- und Filmbranche müssen sich vertraglich auf eine Flexibilisierung der Vertragslaufzeit einrichten (z.B. „Voraussichtlicher Dreh bis ..“), da die Dauer von Produktionen einem Risikofaktor unterliegen, der das genaue Ende einer Produktion im Bühnen- und Filmbereich nicht wirklich voraussagbar macht.

Persönliche Meldung bei der Bundesagentur

Arbeitnehmer müssen sich bereits bei absehbarer Arbeitslosigkeit (vor Vertragsende) persönlich als „Arbeitssuchende“ bei der örtlichen Stelle der Bundesagentur für Arbeit melden, wenn sie keine Abzüge beim Arbeitslosengeld hinnehmen wollen (SGB III, 37b). Da die Vertragsdauer oft flexibel ist, die Vertragszeiten relativ kurz und es für diese Gruppe von Beschäftigten üblich ist bei Arbeitszeiten von 11 bis 16 Stunden an verschiedenen Orten in der Bundesrepublik zu arbeiten (Gastspiele Tourneen, etc.), können sie möglicherweise in der vorgeschriebenen Frist nicht persönlich erscheinen. So kommen die Beschäftigten hier in Konflikt mit den örtlichen Arbeitsagenturen. Sie werden dann als „nicht arbeitssuchend“ registriert und müssen Abzüge beim Arbeitslosengeld hinnehmen.

Umgehung des Kündigungsschutzes

Selbst kurzfristige Verträge werden z.B. in der Filmbranche oft mit einer „Probezeit“ versehen, in der ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen gekün-

digt werden kann. Das hat Auswirkungen auf Krankenzeiten und Schwangerschaften. Der Kündigungsschutz wird umgangen.

Verkürzung der Rahmenfrist auf Anwartschaften der Arbeitslosenversicherung

Die größte Sorge vieler Beschäftigter ist die verkürzte Rahmenfrist von 360 sozialversicherungspflichtigen Arbeitstagen von drei auf nunmehr zwei Jahren in Hartz III. Durch die Änderung des SGB III §124 (Regelung zur Rahmenfrist auf Anwartschaften) hat sich die Anspruchsberechtigung für den Bezug von Arbeitslosengeld für auf Produktionsdauer Beschäftigte erheblich verschlechtert. Mussten bislang 360 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungstage (SGB II, § 339) in drei Jahren vorgewiesen werden, um einen Anspruch zu erwerben, gilt mit der neuen Regelung eine Verkürzung dieser Rahmenfrist auf zwei Jahre.

Diese Rahmenfrist ist nach Aussagen aller in diesem Bereich Tätigen kaum noch einzuhalten. Selbst bei bester Auftragslage müssen die Beschäftigten aufgrund der flexiblen Verträge mit mehrwöchigen Leerlaufzeiten zwischen den Aufträgen rechnen.

Während ihrer Vertragszeit sind die Beschäftigten voll sozialversicherungspflichtig, auch wenn sie aufgrund der zu kurzen Sozialversicherungspflicht keine Ansprüche erwerben.

Nach mündlichen Aussagen werden darauf hin viele der Beschäftigten ihrer bisherigen Arbeit nicht mehr nachgehen können (u.a. Steffen Schmidt-Hug, Geschäftsführer Bundesverband Regie, ver.di Bundesvorstand, Arbeitsvermittler der Zentralen Bühnen- und Filmvermittlung der Bundesagentur für Arbeit in Köln), da den so Beschäftigten ohne Arbeitslosengeld in der vertragsfreien Zeit nicht mehr genügend Geld zum Lebensunterhalt zur Verfügung steht.

Missbräuchliche Ausweitung der Unständigen Beschäftigung

Ein weiteres Problem stellt die Praxis dar, entgegen den Regelungen des Verbandes der deutscher Rentenversicherungsträger auch auf Produktionsdauer Beschäftigte,

die in Produktionen von weniger als einer Woche arbeiten, als unständig Beschäftigte zu behandeln. Für diese Beschäftigten müssen keine Abgaben in die Arbeitslosenversicherung entrichtet werden.

Für die Betroffenen verschärft sich dadurch die Anspruchsgrundlage für den Bezug von Arbeitslosengeld.

Beschränkung der Beschäftigungsdauer

In einigen Branchen wird die Beschäftigungsdauer von den Arbeitgebern bewusst limitiert. So praktizieren auch die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten das Verfahren „Prognose“. Sie vergeben nach Erreichen eines bestimmten Beschäftigungsvolumens (typisch etwa 100 Tage pro Jahr) keine weiteren Aufträge mehr zu vergeben. Damit soll das einklagbare „Risiko“ der Unterstellung eines Beschäftigungsverhältnisses minimiert werden.

Werkverträge

Arbeitnehmer bekommen nach dem Abgrenzungskatalog der Rentenversicherungsträger unzulässige Werkverträge, können aber aufgrund der Befristungen nicht wirklich dagegen klagen, wenn sie sich nicht mit ihren Arbeitgebern überwerfen und jemals wieder beschäftigt werden wollen.

Als typisches Beispiel gilt die sozialversicherungsrechtliche Situation der Synchronschauspieler bzw. Synchronsprecher. Wurde diese Gruppe noch im Abgrenzungskatalog der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger als in allen Zweigen sozialversicherungspflichtig geführt, ist durch jahrelange gegenteilige Praxis (überwiegend Werkvertragspraxis) der Auftraggeber mittlerweile das Gegenteil durchgesetzt worden. Die Synchronsprecher werden unständig beschäftigt und unterliegen nicht mehr der Arbeitslosenversicherung.

Lösungsvorschläge:

- Sonderregelung für Filmschaffende, nach der die ersten 30 Tage einer Filmproduktion doppelt gezählt werden (in der Schweiz praktiziertes Modell)
- Eine Verkürzung der Anwartschaftszeit von 360 Tage auf 152 Tage innerhalb von zwei Jahren mit gleichzeitiger Halbierung der Bezugsdauer (ver.di Vorschlag in Anlehnung an das in Frankreich praktizierte Modell für den Medien und Kulturbereich, bei dem die Beschäftigten 507 sozialversicherungspflichtige Arbeitsstunden innerhalb eines Jahres nachweisen müssen). Innerhalb der Berechnungsgrundlage für die 152 Tage sind alle Beschäftigungstage – inklusive so genannter unständiger Beschäftigung – innerhalb der Branche sozialversicherungs- und arbeitslosenversicherungspflichtig zu gestalten.
- Die Probleme der Beschäftigten wegen der persönlichen Meldung bei den örtlichen Arbeitsagenturen könnten durch eine Meldung bei der ZBF (Zentrale Bühnen- und Fernsehvermittlung der Bundesagentur) gelöst werden. Die persönliche Anwesenheitspflicht bei der Meldung müsste entfallen.